

durchführen zu lassen.<sup>269</sup> Dabei handelt es sich um eine Konsultativabstimmung,<sup>270</sup> in der danach gefragt wird, ob «einzelne Grundsätze» in das Gesetz aufgenommen werden sollen.<sup>271</sup> Demzufolge hat sie vom Gegenstand her «antizipierenden» Charakter.<sup>272</sup> Auch wenn sie für den Landtag und das Stimmvolk rechtlich nicht verbindlich ist,<sup>273</sup> ist sie nicht unbeachtlich,<sup>274</sup> zumal ein förmliches Abstimmungsverfahren stattfindet. Führt es zu einem eindeutigen Resultat, würde es dem demokratischen Gedanken widersprechen, wenn der Landtag die Konsultativabstimmung ohne zwingenden Grund nicht beachten würde.<sup>275</sup>

## § 20 BESONDERE ARTEN VON VOLKSRECHTEN

Die politischen Rechte umfassen auch das Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages, die Richterbestellung, das Misstrauensvotum

---

269 Art. 79 VRG übernimmt diese Verfassungsbestimmung wortgleich und fügt in einem Absatz 2 an, dass die Regierung die Abstimmung nach den einschlägigen Vorschriften des Volksrechtegesetzes anordnet und vollzieht.

270 Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 665 Rz. 59 sprechen unter dem Titel «Grundsatzabstimmung» von einer «spezielle(n) Art des Behördenreferendums», setzen sie aber einer Konsultativabstimmung gleich, die nicht rechtsverbindlich ist. Die dem Behördenreferendum folgende Abstimmung zeitigt jedoch rechtliche Wirkungen. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte, S. 902 Rz. 2289 f. weisen darauf hin, dass die Begrifflichkeit und Terminologie nicht einheitlich ist. Sie verstehen unter einer Grundsatzabstimmung einen «rechtlich verbindlichen Beschluss», den die Stimmberechtigten vor dem Schlussentscheid in einer Vorabstimmung treffen.

271 Nach Wilfried Marxer/Zoltán Tibor Pállinger, Direkte Demokratie, S. 35 beinhaltet die vom Landtag initiierte Konsultativabstimmung «eine allgemeine Frage zu einem politischen Sachverhalt, einem politischen Ziel u. a.». Vgl. zur Aufnahme neuer Grundsätze in das Landtagswahlrecht die Volksbefragung vom 14. Februar 1932 und dazu Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 169.

272 Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte, S. 903 Rz. 2294.

273 Vgl. Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 665 f. Rz. 59; Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte, S. 904 Rz. 2295.

274 Nach Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 187 Rz. 17 sind Konsultativabstimmungen «nicht einfach irrelevante Geschehen, sondern massgebliche Äusserungen des Staatsorgans Volk». Vgl. auch BGE 104 Ia 226 (228).

275 Aus diesem Grund kommen Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte, S. 904 Rz. 2295 zum Schluss, dass das Ergebnis der Volksabstimmung gegenüber Behörden, vorliegendenfalls gegenüber dem Landtag, eine «bedingte rechtliche Verbindlichkeit» besitzt.